MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrg	ang
-----------	-----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1984

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
203 10	27. 12. 1983	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT	60
2054	22. 12. 1983	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Errichtung und Führung automatisierter Dateien der Polizei des Landes Nordrhein- Westfalen; Dateien-RL NW Pol	61
211	27. 12. 1983	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)	62
26	27. 12. 1983	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausländerrechtliche Behandlung afghanischer Staatsangehöriger	62
6300 233	20. 12. 1983	RdErl. d. Innenministers Gemeindehaushaltsverordnung	63
75 0	1. 1.1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Technische Richtlinien zum Abgrabungsgesetz	63
791	10. 12. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebenkosten beim Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Land oder mit Zustimmung des Landes durch Gemeinden und Gemeindeverbände	66
96	22, 12, 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Flugplätzen	66

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 1 2. 1983	RdEri. – Ausländerwesen; Beteiligung der Ausländerbehörden bei der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (RückHG vom 28. November 1983)	68
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 12. 1983	Bek. – Veröffentlichung von Vertretungsbefugnissen der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf	71
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
22. 12. 1983	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	71

20310

Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst Kündigung der Anlagen 1a und 1b zum BAT

RdErl. d. Finanzministers B 4000 - 3.29 - IV 1 v. 27. 12. 1983

Im Hinblick auf das Haushaltsbegleitgesetz 1984 und aus Gründen der Gleichbehandlung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Personals haben der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder von der Möglichkeit, die Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) zum BAT jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen zu können (§ 74 Abs. 2 Satz 4 BAT), Gebrauch gemacht und die Vergütungsordnung zum 31. Dezember 1983 gekündigt. Vom 1. Januar 1984 an ist daher wie folgt zu verfahren:

- Für Angestellte, die am 31. Dezember 1983 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1984 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, wirkt die Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes nach.
- 2. Wird nach dem 31. Dezember 1983 ein Angestelltenverhältnis im unmittelbaren Anschluß an ein vor dem 1. Januar 1984 bestehendes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Protokollnotizen zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) begründet, ist die Anwendung der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung arbeitsvertraglich zu vereinbaren.
- 3. Wird nach dem 31. Dezember 1983 ein Angestelltenverhältnis begründet, ohne daß es unmittelbar an ein vor dem 1. Januar 1984 bestehendes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Protokollnotizen zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) anschließt, sind die Anwendung der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung und die Anwendung dieses Erlasses arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben unberührt.

Der Angestellte ist grundsätzlich in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, in der er eingruppiert wäre, wenn die Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung noch gelten würde. Erfüllt der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale

- der Vergütungsgruppe Va,
- der Vergütungsgruppe Vb (mit Ausnahme der in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 des Tarifvertrages über die Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 – SMBl. NW. 203302 – genannten Tätigkeitsmerkmale),
- der Vergütungsgruppe IVb (soweit der Angestellte Anspruch auf die Technikerzulage nach § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 hat oder ohne Berücksichtigung des § 9 dieses Tarifvertrages hätte),
- der Vergütungsgruppe II a,

wird er in die jeweilige Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn er

- aa) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V b/V a und IV b drei Jahre,
- bb) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe II a vier Jahre

als Angestellter im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) gestanden hat.

Bis zum Ablauf dieser Frist wird er in die jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber den Vergütungsgruppen Vb und Va die Vergütungsgruppe Vc, gegenüber der Vergütungsgruppe IVb die Vergütungsgruppe Va und gegenüber der Vergütungsgruppe II a die Vergütungsgruppe III.

Diese Regelung gilt entsprechend bei der Anwendung des § 24 BAT.

Um eine einheitliche Handhabung im Landesbereich zu gewährleisten, bitte ich, bis auf weiteres beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit Angestellten die Regelung in §4 des als Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen zum BAT veröffentlichten Arbeitsvertragsmusters wie folgt zu fassen:

"Bis zum Wiederinkrafttreten der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach der Vergütungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung mit den Maßgaben des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1983 – SMBl. NW. 20310 –.

Der/Die Angestellte ist danach in Vergütungsgruppe ... der Anlage 1 a/1 b zum BAT eingruppiert.

Der/Die Angestellte ist nach Nr. 3 – in Verbindung mit Nr. 5 oder Nr. 6 – des vorgenannten Runderlasses in Vergütungsgruppe ... der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.

Soweit Leistungen nicht nach der Grundvergütung bemessen sind, ist hierfür die Vergütungsgruppe BAT maßgebend."

Die vorstehende Formulierung ist auch dann zu verwenden, wenn die Regelung über die Absenkung der Eingangsbezahlung nicht eingreift (z. B. bei Einstellung in Vergütungsgruppe VI b BAT). In diesem Fall kommt für die Angabe der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag allein die 1. Alternative (Satz 2) in Betracht. Die 2. Alternative (Sätze 3 und 4) findet Anwendung, wenn der Angestellte von den Regelungen über die Absenkung der Eingangsbezahlung erfaßt wird. Die Worte "in Verbindung mit Nr. 5 oder Nr. 6" sind ggf. ganz oder teilweise zu streichen.

- 4. Nr. 3 Satz 4 bis 6 gilt für die Höhe der Grundvergütung und sonstiger Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung bemessen sind (z. B. Urlaubsvergütung, Zuwendungen, Übergangsgeld). Im übrigen ist jedoch für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z. B. Ortszuschlag, Zulagen, Reisekosten, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung, Höhergruppierung nach Ablauf von Bewährungszeiten), die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Angestellte ohne die vorstehende Regelung einzugruppieren wäre.
- 5. Vorstehende Regelungen gelten für die Anwendung außer- bzw. übertariflicher Eingruppierungsregelungen (z. B. für die Eingruppierung der Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter und der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen – Abschn. B Unterabschn. II Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenminister v. 8. 6. 1979 – MBI. NW. 1979 S. 1256 –) sowie für die Eingruppierung nach Richtlinien entsprechend.
- Für die Anwendung der Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte gelten Nrn. 3 und 4 mit der Maßgabe, daß Angestellte, die nach dem RdErl. des KM v. 16. 11. 1981 (GABl. NW. 1982 S. 5) bzw. v. 20. 11. 1981 (GABl. NW. 1982 S. 7), geändert durch den RdErl. des KM v. 21. 5. 1982 (GABl. NW. S. 261)
 - in die Vergütungsgruppe Vb oder IVb einzugruppieren wären, erst dann in diese Vergütungsgruppen eingruppiert werden, wenn sie drei Jahre
 - in die Vergütungsgruppe IV a oder eine höhere Vergütungsgruppe einzugruppieren wären, erst dann in diese Vergütungsgruppen eingruppiert werden, wenn sie vier Jahre

als Angestellte im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT) gestanden haben.

- Nrn. 3-6 gelten nicht für die bis zum 30. Juni 1985 begründeten Angestelltenverhältnisse, die wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes nicht vor dem 1. Januar 1984 begründet werden konnten.
- Für die Berechnung der Grundvergütung können die folgenden Zeiten als im öffentlichen Dienst i. S. d. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT verbracht berücksichtigt werden:
 - Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes (mein RdErl. v. 26. 5. 1983 – SMBl. NW. 20310 –)

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 4 vom 27. Januar 1984

- b) die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten (Nr. 2 d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 4. 1961 – SMBl. NW. 20310 –)
- c) Zeiten, die Arbeitnehmer an Hochschulen zurückgelegt haben, in denen ihre Bezüge aus Beiträgen Dritter gezahlt worden sind, ohne daß ein Arbeitsverhältnis zum Land vorgelegen hat (mein Schreiben an den Minister für Wissenschaft und Forschung v. 11. 3. 1977 – B 4125 – 1. 6. 2 – IV 1).
- Nach Ablauf der Zeit mit der niedrigeren Grundvergütung (Absenkungszeit) erhält der Angestellte vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die höhere Grundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT).
- 10. Nachdem der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus den für die Beamten getroffenen Regelungen Folgerungen gezogen haben, halte ich es für notwendig, daß auch die Einrichtungen im Landesbereich, die nach Gesetz, Satzung, Haushaltsvorschriften etc. gehalten sind, das Tarifrecht des Landes anzuwenden, nach diesem Runderlaß verfahren. Ich bitte, dies für den jeweiligen Geschäftsbereich in geeignet erscheinender Weise sicherzustellen.

- MBl. NW. 1984 S. 60.

2054

Richtlinien für die Errichtung und Führung automatisierter Dateien der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen – Dateien-RL NW Pol –

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1983 – IV A 5 – 1805/2

Mein RdErl. v. 7. 5. 1982 (SMBl. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

- In die Inhaltsübersicht wird hinter der Nr. 1.3 folgende Nr. 1.4 eingefügt:
 - 1.4 Überwachung gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2 DSG NW
- 2. Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:
 - 1.2. 2 Der höchstzulässige Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten ergibt sich – soweit diese Daten im Rahmen Kriminalpolizeilicher perso-

nenbezogener Sammlungen geführt werden – aus den Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen – KpS-RL – (RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1981 – SMBl. NW. 20531 –); im übrigen richtet sich der höchstzulässige Zeitraum für die Speicherung nach der Aktenordnung für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1965 – SMBl. NW. 20501 –).

- 3. Hinter Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
 - 1.4 Überwachung gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2 DSG NW Das Landeskriminalamt wird beauftragt, gemäß § 8 Satz 2 Nr. 2 DSG NW die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zu überwachen, mit deren Hilfe personenbezogene Daten in automatisierten Dateien der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet werden sollen.
- 4. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1 Errichtende Polizeibehörde

Zur Errichtung einer automatisierten Datei bedarf es einer Errichtungsanordnung. Diese ergeht – unabhängig davon, wo sich die Datenverarbeitungsanlage befindet – nach Maßgabe der Nr. 2.8 durch

- 2.1.1 das Landeskriminalamt, wenn die zu speichernden Daten
 - nur von ihm eingegeben werden oder
 - durch mehr als eine Polizeibehörde eingegeben werden,
- 2.1.2 die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt, wenn nur sie die zu speichernden Daten eingibt.
- 5. Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.3.1 bei "Dokumentationssystemen für Hinweise und Spuren (SPUDOK)" sowie bei zeitlich begrenzten, auf die Dauer und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Einsatzes abgestimmten "Dokumentationssystemen zur Unterstützung von Führungsstäben und Einsatzleitungen (EINDOK)" mit ihrer Unterzeichnung.
- In Nr. 2.6.7.1 wird nach dem 1. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
 - Festlegung der Dienststellen, für die Daten zum Abruf bereitgehalten werden,

- MBl. NW. 1984 S. 61.

XHHHBL 84

211

Ergänzung

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)

RdErl. d. Innenministers v. 27, 12, 1983 - I B 3/14 - 66, 26

Mein RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBl. NW. 211) wird wie folgt geändert:

Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

Die zusätzliche Kennzeichnung von Bezirken im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 4 DA trifft der Regierungspräsident nach Abstimmung mit der Gemeinde. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollte als Zusatz die Bezeichnung eines Stadtbezirks oder Ortsteils gewählt werden, insbesondere wenn diese sich an dem Namen einer ehemaligen Gemeinde orientiert.

- MBI. NW. 1984 S. 62.

26

Ausländerwesen

Ausländerrechtliche Behandlung afghanischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1983 – I C 4/43. 36 – A 1

Wegen der zur Zeit in Afghanistan herrschenden besonderen Situation ist sichtvermerksfrei eingereisten afghanischen Flüchtlingen auch nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland so lange zu gestatten, wie sich die Verhältnisse in Afghanistan nicht normalisieren und keine Gründe in der Person dieser Ausländer vorliegen, die eine Abschiebung erforderlich machen.

Wird ein Asylantrag mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller habe nach seiner Flucht aus Afghanistan in Pakistan Schutz vor Verfolgung gefunden, ist von einer Abschiebung nach Pakistan ebenfalls abzusehen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

Sichtvermerksfrei eingereiste afghanische Staatsangehörige, die einen Asylantrag stellen

- 1.1 Sichtvermerksfrei eingereiste afghanische Staatsangehörige, die einen Asylantrag stellen, erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkte Aufenthaltsgestattung (§ 20 Abs. 1 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist nach Ablauf der hier maßgeblichen einjährigen Wartefrist für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung) unter Aufhebung der die Erwerbstätigkeit ausschließenden Auflage mit dem Hinweis "Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet" zu versehen.
- 1.2 Wird der Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt, ist auf eine Ausreiseaufforderung generell zu verzichten und lediglich die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.
- 1.3 Nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages ist eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, deren Gültigkeit jeweils um ein Jahr zu verlängern ist, wenn die für die Aufenthaltsgewährung maßgeblichen Gründe fortbestehen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ohne räumliche Beschränkung zu erteilen.

- Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Gestattung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gilt Nummer 1.1 Satz 2 entsprechend.
- 1.4 Soweit afghanische Asylbewerber aufgrund des RdErl. v. 5. 5. 1982 (n. v.) I C 4/43. 36 A 1 (S. 165 d. Slg. n. v. Erlasse in Ausländersachen) bereits nach Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine auf ein Jahr

befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, ist ihnen auch weiterhin eine entsprechend befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

2 Sichtvermerksfrei eingereiste afghanische Staatsangehörige, die keinen Asylantrag stellen

- 2.1 Aus Afghanistan und Pakistan sichtvermerksfrei eingereiste afghanische Staatsangehörige, die keinen Asylantrag stellen, erhalten eine Duldung. Die Duldung ist jeweils auf den Regelzeitraum von sechs Monaten (Nr. 3 zu § 17 AuslVwV) zu befristen und grundsätzlich räumlich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu beschränken. Sie ist außerdem mit dem Hinweis zu versehen, daß eine Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitserlaubnis gestattet ist.
- 2.2 Nach einem zweijährigen Aufenthalt kann an Stelle der Duldung eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die so lange um ein weiteres Jahr zu verlängern ist, wie die Gründe für die Aufenthaltsgewährung fortbestehen. Die Aufenthaltserlaubnis ist ohne räumliche Beschränkung zu erteilen.

3 Hinweis auf die Vorläufigkeit des Aufenthaltes

Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung ist der Antragsteller ausdrücklich (aktenkundig) darauf hinzuweisen, daß der Aufenthalt nur vorläufig und ausschließlich im Hinblick auf die besondere Situation in Afghanistan gewährt wird und daß dies keine Entscheidung für einen künftigen Daueraufenthalt darstellt oder eine solche präjudiziert.

4 Ausweisrechtliche Behandlung afghanischer Staatsangehöriger

Die Frage der ausweisrechtlichen Behandlung rechtskräftig abgelehnter afghanischer Asylbewerber hängt wesentlich davon ab, aus welchem Grunde über die Asylanträge negativ entschieden worden ist.

- Ist der Asylantrag eines afghanischen Staatsangehörigen unanfechtbar mit der Begründung abgelehnt worden, er habe in Afghanistan keine politische Verfolgung zu befürchten, so erscheint es wegen der fehlenden politischen Verfolgung in der Regel zumutbar, ihn wegen der Ausstellung oder Verlängerung eines Nationalpasses an die afghanische Botschaft zu verweisen. Dies gilt grundsätzlich auch für afghanische Staatsangehörige, die keinen Asylantrag gestellt haben.

Wird die Ausstellung eines Nationalpasses von einer Bescheinigung einer deutschen Behörde abhängig gemacht, daß der Antragsteller weder den Status eines Asylberechtigten oder die deutsche oder eine andere fremde Statusangehörigkeit besitzt noch einen Asylantrag gestellt bzw. einen solchen Antrag zurückgezogen hat, ist mir dies auf dem Dienstweg zu berichten.

- Ist der Asylantrag eines afghanischen Staatsangehörigen hingegen mit der Begründung abgelehnt worden, er sei zwar politisch verfolgt worden, habe aber bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden, erscheint es nicht vertretbar, den Ausländer an die Behörden seines Heimatstaates zwecks Ausstellung oder Verlängerung eines Nationalpasses zu verweisen.

Bei afghanischen Staatsangehörigen, die nicht mehr im Besitz gültiger Nationalpässe sind und denen aus den obengenannten Gründen eine Kontaktaufnahme mit ihrem Heimatstaat nicht mehr zugemutet werden kann oder die nachweislich nicht mehr in den Besitz eines gültigen Nationalpasses gelangen können, ist ein Fremdenpaß zu erteilen. Der Fremdenpaß ist grundsätzlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beschränken. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Beschränkung abgesehen werden.

Mein RdErl. v. 5. 5. 1982 (n. v.) – I C 4/43. 36 – A 1 – (S. 165 d. Sig. n. v. Erlasse in Ausländersachen) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 62.

X HAH BL'84 4

1.2.6

6300 233

Gemeindehaushaltsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 20, 12, 1983 -III B 3 - 7/6 - 4635/83

Verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung sind die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Sie sind in der Fassung der Anlage 1 und 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1980 (MBl. NW. S. 734/SMBl. NW. 233) anzuwenden.

Soweit die Gemeinden (GV) dem RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 11. 1983 (MBl. NW. S. 2454/SMBl. NW. 20021) zur bevorzugten Berücksichtigung von Lehrlings-Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge folgen wollen, können sie insoweit von den Vergabegrundsätzen abweichen.

Mein RdErl. v. 26. 3. 1980 (MBI. NW. S. 734/SMBI. NW. 6300) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 63.

750

Technische Richtlinien zum Abgrabungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 1. 1984 – I A 6 – 2.00.03

1. Abgrabungsplan

Der Abgrabungsplan sollte in der Regel aus vier Planteilen bestehen:

der Übersichtskarte,

dem Lageplan,

dem Abbauplan und

dem Herrichtungsplan.

Lageplan und Abbauplan können eine Einheit bilden.

1.1 Übersichtskarte

Lage und Umgebung des Abbaubereiches im Umkreis von 2 km sind in einer Karte mit Maßstab 1:25000 (Topographische Karten des Landesvermessungsamtes NW) darzustellen. Diese Übersichtskarte sollte möglichst folgende Einzelheiten enthalten:

Zuwegung des Abbaubereiches, etwaige Wasserschutzzonen, Erholungsgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wald, Flugplatz, Bebauung, Leitungen von überörtlicher Bedeutung, vorhandene Abgrabungen.

1.2 Der Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte insbesondere folgende Darstellungen im Planteil oder Aussagen im Erläuterungsteil enthalten:

- 1.2.1 die Lage und Umgebung des engeren Abbaubereiches, mindestens im Umkreis von 500 m,
- 1.2.2 die genaue Flächenbegrenzung der Abgrabung,
- 12.3 die katasteramtliche Bezeichnung der Flurstükke.
- 12.4 die Eigentums- und Besitzverhältnisse und die dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grundpfandrechte,

die natürlichen Gegebenheiten des Abbaubereiches und der benachbarten Flächen mindestens im Umkreis von 500 m, insbesondere Höhenlinien oder -punkte, allgemeine Angaben über die Bodenverhältnisse, den Gehölzbestand sowie Angaben über den Grundwasserstand (Schwankungsbereich), bezogen auf NN und unter Flur (Ortsangabe und Meßdatum), Angaben über die vorhandene Vegetation sowie Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Roten Liste NW. Insbesondere ist darzustellen,

ob durch die Abgrabung ein schutzwürdiger Biotop zerstört oder beeinträchtigt wird.

die derzeitigen Nutzungen, insbesondere Bebauung, Verkehrsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Leitungen sowie bestehende oder abgeschlossene Abgrabungen,

12.7 die Nutzungsbeschränkungen, die für den Abbaubereich gelten, z. B. wegen seiner Lage zu einem Naturschutz- oder in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz- oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiet,

1.2.8 Angaben über die Lage in einem Naturpark oder schützenswerten Biotopen oder von Natur- und besonderen Kulturdenkmalen im Abbaubereich,

1.2.9 Lage von Schürfen und Bohrungen mit Schichtenverzeichnis, soweit solche Untersuchungen vorgenommen wurden.

1.3 Der Abbauplan

Der Abbauplan im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte in Karte und Text insbesondere enthalten:

1.3.1 den voraussichtlichen zeitlichen und räumlichen Verlauf der Abgrabung und ggf. ihre Einteilung in Abschnitte,

1.3.2 Längs- und Querschnitte möglichst mit Angaben über Schichtenaufbau, Wasserverhältnisse (Schicht- und Grundwasser), Böschungsneigungen und zu schützende Objekte in Böschungsnähe (z. B. Verkehrsanlagen, Leitungen, Wasserläufe, Deiche, Bebauung, Natur- und Kulturdenkmäler usw.) in geeignetem Maßstab (1:500 bis 1:1000),

1.3.3 Art, geschätzte Menge sowie voraussichtliche Verwendung des anfallenden Materials, getrennt nach zu nutzendem Abbaumaterial, Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum sowie die voraussichtliche Abbautiefe.

1.3.4 die Ausweisung des Schutzstreifens (s. 2.3.1) und ggfs. bei trockenen Abgrabungen von Lockergestein des erforderlichen Streifens für die Herrichtung der endgültigen späteren Böschung entsprechend der geplanten Abbautiefe,

1.3.5 kurze Beschreibung der Art und Methode von Abbau- und ggfs. Aufbereitungsverfahren,

1.3.6 Angaben über die ortsfesten Einrichtungen, die Transportwege und deren Belastung bis zum Anschluß an das öffentliche Verkehrsnetz,

1.3.7 die Kennzeichnung der Flächen für dauernde und vorübergehende Ablagerung von Bodenschätzen, Mutterboden, ggfs. kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum.

 die abbaubedingten Veränderungen der Wege und Gewässer im Abbaubereich und dessen Umgebung,

1.3.9 die Versorgung und Entsorgung, Anlage von Absetz- und Schlammteichen sowie Angabe über Bergbauanlagen und Hohlräume,

1.3.10 Angaben zur Abschirmung und Sicherung der Umgebung gegen abbaubedingte Störungen z. B. durch Schaffung und Erhaltung von Bäumen und Baumgruppen, durch Geländerücken sowie zur Sicherung des Abbaugebietes zur Umgebung (Schutzwall, Eingrünung, Zaun),

1.3.11 die Absichten einer späteren Erweiterung der Abgrabung.

1.4 Der Herrichtungsplan

Der Herrichtungsplan im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte in Karte und Text insbesondere folgende Angaben enthalten:

1.4.1 die vorgesehenen Folgenutzungen des Abbaugebietes einschließlich der geplanten Erschließung. Die Folgenutzung kann auch Naturschutzzwekken dienen, X MMMBL 84 4

- 14.2 die Gestaltung des Geländes nach dem Abbau, insbesondere die Ausformungen der Böschungen und Bermen, Ufer und Uferböschungen und Vorschüttungen, dargestellt im Grundriß und in Quer- und Längsschnitten mit Höhenangaben bezogen auf NN,
- 1.4.3 den voraussichtlichen zeitlichen und räumlichen Verlauf der Herrichtung und die Einteilung der Herrichtungsabschnitte entsprechend den Abschnitten des Abbaues,
- 1.4.4 die Art und Herkunft des Schüttmaterials, falls solches angefahren wird, ggfs. Nachweis der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Herrichtung,
- 1.4.5 die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz hergerichteter Teilflächen vor abbaubedingten Störungen,
- 1.4.6 die Behandlung nicht mehr benötigter Betriebsanlagen nach Beendigung der Abgrabung,
- 1.4.7 die Verwendung und Behandlung von Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum sowie die nicht zu überdeckenden Flächen,
- 1.4.8 die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung von Böschungen, Bermen und Ufern gegen Erosion, Deflation und verwitterungsbedingtes Abrutschen des Untergrundmaterials und des kulturfähigen Bodens (ggfs. sind Detailpläne dafür erforderlich).
- 14.9 die beabsichtigten Ansaat-, Pflanzungs-, Anspritz- und Aufforstungsmaßnahmen einschließlich der Bodenvorbereitungsmaßnahmen, bei größeren Pflanzungen mit Pflanzschema,
- 1.4.10 ggfs. die Flächenausweisung für vorübergehende Begrünungsmaßnahmen, wie Lärm- und Staubschutzpflanzungen und Eingrünung von Betriebseinrichtungen,
- 1.4.11 die geschätzten Kosten aller Herrichtungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Herrichtungsabschnitten und gegliedert in herrichtungsbedingte
 Kosten für Erdarbeiten, Kosten für die Beseitigung, betriebsbedingter Anlagen und Kosten für
 die weiteren Herrichtungsmaßnahmen.

2 Empfehlung zur Gestaltung von Abgrabungsflächen

2.1 Herrichtung des Betriebs- und Abbaugeländes

Die Herrichtung des Betriebs- und Abbaugeländes umfaßt die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft durch Gestaltung, Rekultivierung oder Renaturierung oder natürliche Sukzession. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wieder eine landschaftsökologisch intakte Landschaftseinheit entstehen zu lassen und der neugestalteten Fläche eine konkrete Funktion zu geben.

Die rekultivierten Böden sollen eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende, nachhaltige Leistungsfähigkeit aufweisen.

2.2 Behandlung des Mutterbodens und des kulturfähigen Bodenmaterials

- 2.2.1 Im Gesamtbereich des Abgrabungsgeländes ist der Mutterboden fachgerecht und getrennt abzuräumen, gesondert zu lagern und bis zur Wiederverwendung durch geeignete Begrünungsmaßnahmen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18300 Erdarbeiten sind dabei zu beachten.
- 2.2.2 Für die Rekultivierung wird in der Regel weiteres kulturfähiges Bodenmaterial benötigt, damit nach Abschluß der Abgrabung eine für das Pflanzenwachstum ausreichend mächtige Bodenschicht aufgetragen werden kann. Das kulturfähige Bodenmaterial ist soweit verfügbar und für die spätere Bodennutzung erforderlich getrennt von den sonstigen Abraumschichten abzuräumen und gesondert zu lagern.
- 2.2.3 Mutterboden darf durch die Bearbeitung besonders mit Maschinen nicht verschmiert werden. Bei sehr nassem Boden, vor allem bei anhaltendem Regen, sollen Mutterbodenarbeiten vermieden werden.

- 2.2.4 Mutterboden darf durch Beimengungen von Unrat z. B Trümmern, Baurückständen, Metallen, Glas, Scherben, Öl, chemischen Stoffen, Schlakken, Asche oder schwer zersetzbaren Pflanzenresten, nicht verschlechtert werden.
- 2.2.5 Mutterboden, der nicht sofort verwendet wird, ist, soweit er zur Herrichtung erforderlich ist, in Mieten aufzusetzen. Die Oberfläche der Mieten ist leicht zu mulden.

2.3 Maßnahmen zur Oberflächengestaltung während und nach dem Abbau von Lockergestein

2.3.1 Etwa anzulegende Schutzstreifen sollen mit schwer durchdringlichen Gehölzen (Sauer-, Schwarz- und Weißdorn sowie Brombeeren u. ä.) bepflanzt werden.

2.3.2 Ausbildung des Abbaugebietes

Die Grenzlinien zwischen Land und Wasser sowie zwischen Flach- und Tiefwasserzonen sollten – z. B. durch die Anlage von Buchten oder Halbinseln – möglichst vielgestaltig strukturiert sein. Entstehen nach dem Abbau große Wasserflächen, so ist die Anlage von Inseln in Betracht zu ziehen. Bei den Inseln empfiehlt es sich, neben den Flachuferbereichen einen Steiluferabschnitt vorzugsweise an der windabgewandten Seite (meist am Nordostufer) anzulegen. Bei der Ufergestaltung und Inselanlage sind in erster Linie nicht verwertbare Abbaumassen zu verwenden.

Die Ausformung der Abgrabung hat die Folgenutzung zu berücksichtigen.

Die Böschungsköpfe sind abzurunden, Böschungsfüße sind in der Regel flach auszuziehen. Im Wellenschlagbereich ist das Ufer entsprechend zu sichern. Bei gleichbleibendem Wasserstand könnte dies durch Lebendverbau mit Erlen und Weiden oder vorgelagerte Grobkiesbänke als "Wellenbrecher" erfolgen.

2.3.3 Abbautiefe

- 2.3.3.1 Soll kein Grundwasser freigelegt werden, so darf der Abbau zur Vermeidung von Vernässung in der Regel nicht weiter als 2 m über dem mittleren Grundwasserspiegel reichen.
- 2.3.3.2 Wird das Grundwasser freigelegt, so ist die Abgrabung in der Regel bis mindestens 2 m unter das mittlere Grundwasser zu führen, um die Böschungen, auch im Schwankungsbereich des Grundwassers, gestalten zu können.
- 2.3.3.2.1 Ist nach dem Abbau die Anlage eines Gewässers geplant, das der Erholung oder der Fischerei dienen soll, so ist die Abgrabung im Mittel bis mindestens 4 m unterhalb des Grundwasserspiegels zu führen.
- 2.3.3.2.2 In Einzelfällen kann in festgelegten Bereichen eine andere Wassertiefe zugelassen werden; das gilt vor allem, wenn die Anlage von möglichst naturnahen Verlandungs- und Sumpfflächen vorgesehen ist.
- 2.3.3.2.3 Bei einer geplanten fischereilichen Nutzung sind nach Möglichkeit in einigen Teilbereichen auch größere flachausgemuldete Wasserflächen anzulegen. Die Schaffung von ausgedehnten Flachwasserzonen, zumindest an einigen Teilen der Ufer, sollte ebenfalls angestrebt werden, um vielgestaltige Lebensräume zu schaffen. Sofern möglich sollte in den über 3 m tiefen Zonen nicht wirtschaftlich verwertbares inertes Material (z. B. Überkorn) so abgekippt werden, daß eine Vertikalstrukturierung des Untergrundes entsteht.

2.3.4 Abbausohle

Die beim Abbau von Lockergestein im Überwasserbereich verbleibenden Sohlen sind gleichmäßig einzuebnen. Bei terrassenförmigen Abgrabungen an Hängen mit einseitigem Hangabschluß ist der Sohle ein leichtes Gefälle gegen den Hang zu geben.

Maßnahmen zur Oberflächengestaltung wäh-

2.4.1 Hangschulter

2.4

Soweit am oberen Steinbruchrand aus dem Abraumanschnitt größere Böschungen im gewachsenen Lockerboden entstehen, sind sie auf eine begrünungsfähige und gleichzeitig standsichere Endneigung abzuschrägen.

rend und nach dem Abbau von Festgestein

Zwischen dem Böschungsfuß und der Steinbruchoberkante sollte eine mindestens 3 m breite Berme verbleiben.

Ergeben sich aus dem Abraumanschnitt keine oder nur geringfügige Böschungen für Rand-/Abschirmpflanzungen, dann ist an geeigneten Stellen auf der Böschungsoberkante die Anlage von Pflanzstreifen anzustreben.

Die Schutz- und Grüngürtelfunktion kann auch von umgebenden Abraumhalden übernommen werden, soweit deren Anlegung aus gewinnungstechnischen Gründen neben der Lagerstätte erforderlich ist.

2.4.2 Steinbruchwände und Bermen

Steinbruchwände und Bermen sollen in der Regel der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

2.4.3 Steinbruchsohlen

2.4.3.1 Folgenutzung

Unregelmäßige Steinbruchsohlen sind in der Regel der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.3.2 Renaturierung

Bei der Herrichtung für Naturschutzzwecke sind unregelmäßige Steinbruchsohlen in der Regel zu erhalten.

Falls die örtlichen Gegebenheiten es zulassen und erfordern, sollten an zurückbleibenden größeren Wasserflächen Ufer- und Randgestaltungen angestrebt werden.

2.5 Böschungen

- 2.5.1 Böschungen sind standsicher gegebenenfalls unter Beachtung des Massenausgleichs vielgestaltig anzulegen. Die Böschungsgestaltung über Wasser richtet sich nach der späteren Nutzung bzw. Naturschutzzielen. Im übrigen wird auf DIN 18918 verwiesen.
- 2.5.2 Nach § 58 LG NW ist bei der Erstellung von Gewässern in angemessener Weise für die Erschließung Sorge zu tragen. Dies bedeutet nicht, daß in allen Fällen Wege oder gar Rundwege anzulegen sind. An Naßabgrabungen, die ausschließlich oder in Teilbereichen dem Naturschutz vorbehalten sind, sollten nach Möglichkeit alle Störungen ferngehalten werden.

2.6 Bodenabdeckung

Die Bodenabdeckung des Abgrabungsbereichs ist nicht überall erforderlich. Die Flächen, die für Anpflanzungen sowie land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, sollten mit Mutterboden oder kulturfähigem Boden abgedeckt werden. Der Unterboden ist – soweit möglich – vorher aufzulockern.

In Abgrabungen, die ausschließlich oder auf Teilflächen dem Naturschutz vorbehalten sind, sollten einige Bereiche nicht erneut mit kulturfähigem Boden abgedeckt werden. Insbesondere feuchte, über einen stauenden Horizont gelegene sandige Böden sowie trockenwarme Standorte sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.8.1 Vor dem Aufbringen des kulturfähigen Bodenmaterials und des Mutterbodens ist darauf zu achten, daß die Unterlage (Grubensohle, aufgeschütteter Abraum oder Fremdmaterial) aus genügend wasserdurchlässigem Material besteht oder eine Ableitung des überschüssigen Wassers auf andere Weise gewährleistet wird. Verdichtungen in der obersten Schicht der Unterlage sind – soweit möglich – vor dem Bodenauftrag durch Auflockerung zu beseitigen. Auf den Flä-

chen für den Naturschutz sind Verdichtungen des Unterbodens in der Regel erwünscht. Sie sollten deshalb nach Möglichkeit nicht aufgelokkert werden

- 2.6.2 Art und Mächtigkeit der aufzubringenden Bodendecke sind abhängig von der Menge und Eignung des verfügbaren Bodenmaterials, der vorgesehenen Nutzung und der Beschaffenheit des Untergrundes. Die Mächtigkeit der für das Pflanzenwachstum zur Verfügung stehenden, durchwurzelbaren Bodenschicht (Mutterboden und kulturfähiges Bodenmaterial) sollte bei landund forstwirtschaftlicher Rekultivierung möglichst 1 m betragen.
- 2.6.3 Auf Steinbruchsohlen, für die kulturfähiges Bodenmaterial und Mutterboden zur Gesamtabdekkung nicht zur Verfügung stehen, können diese auch stellenweise aufgetragen werden.
- 2.6.4 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollen die Rekultivierungsarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke möglichst nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand ausgeführt werden, um einen günstigen Wasser- und Lufthaushalt in dem aufgetragenen Neuboden zu ermöglichen.

2.7 Begrünung

Im allgemeinen sind bei der Begrünung die folgenden Grundregeln zu beachten:

- 2.7.1 Bei Abgrabungen, für die zumindest in Teilbereichen eine Naturschutz-Zielsetzung verfolgt wird, sollte berücksichtigt werden:
- 2.7.1.1 Eine Bepflanzung ist nur dort vorzunehmen, wo sie funktionell notwendig ist (z. B. Ufersicherung durch Weiden und Erlen, Sichtschutz, Vogelschutzgehölz) oder eine gewünschte Entwicklung beschleunigen soll. Es ist stets bodenständiges Pflanzgut zu verwenden. Der freie Anflug der Wasser- und Watvögel soll nicht durch Gehölzanpflanzungen behindert werden.
- 2.7.1.2 In Gewässern, die vorrangig Wasservögeln, Amphibien und Wasserinsekten einen geeigneten Lebensraum bieten sollen, empfiehlt es sich, durch punktuelle Initialpflanzungen mit heimischen Pflanzen die Vegetationsentwicklung und damit die Tierbesiedlung zu beschleunigen.
- 2.7.1.3 Eine Bepflanzung sollte nicht in nährstoffarmen Gewässern durchgeführt werden. Diese sind sich selbst zu überlassen.
- 2.7.1.4 In ruhig liegenden Bereichen sollten nicht zu begrünende Kies- und Sandflächen mit einer Neigung kleiner als 1:10, in einer Größe von mindestens 0,4 ha angelegt werden.
- 2.7.2 Die zu begrünenden Herrichtungsflächen sind unverzüglich nach der Bodenabdeckung durch Deckeinsaaten (Gras, Klee, Leguminosen) zu begrünen bzw. in Kultur zu nehmen. Pflanzflächen sind in der Regel in der nächsten Pflanzzeit zu bepflanzen. Bei flächigen Anpflanzungen sind Art und Dichte in einem Pflanzschema darzustellen
- 2.7.3 Bodenvorbereitung und Begrünung sollen entsprechend dem Fortschritt der Vegetationsperiode aufeinander abgestimmt werden.
- 2.7.4 Im Schwankungsbereich des Grundwassers im allgemeinen 2 m über und unter dem mittleren Wasserspiegel sollen geeignete Maßnahmen zur Schaffung einer Verlandungszone (z. B. Röhrichtzonen, Seggen) getroffen werden.
- 2.7.5 Wird durch die Abgrabung ein geschlossener Waldbestand aufgerissen, so soll für die Anlage eines Waldmantels gesorgt werden.

2.8 Pflege

Die Wirkung dauerhafter Begrünung und landschaftlicher Wiedereingliederung des Abbauund Betriebsgeländes hängt von ausreichender Pflege während der Anwachszeit ab; in der Regel XHHHBL 84 4

ist eine Pflegezeit von mindestens 3 Jahren erforderlich.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Mein RdErl. v. 22. 3. 1976 (SMBl. NW 750) ist nicht mehr anzuwenden.

- MBl. NW. 1984 S. 63.

791

Nebenkosten

beim Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Land oder mit Zustimmung des Landes durch Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1983 – I A 5 – 74.63

Mein RdErl. v. 30. 12. 1975 (SMBl. NW. 791) wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.1 erhält folgende Fassung:

Im allgemeinen entstehen mit dem Grunderwerb auch Grunderwerbsteuern. Dies gilt ab 1. Januar 1983 auch für den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes.

- MBl. NW. 1984 S. 66.

96

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau von Flugplätzen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1983 – V/A 4 – 09 – 00 – 46/83

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Flugplätzen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau
 - befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Schutzstreifen, Rollwege, Vorfelder),
 - von Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude, Parkplätze),
 - von Werkstätten auf Flugplätzen, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke errichtet werden,
 - von Flugplatzeinzäunungen,
 - von flugplatzinternen Erschließungsanlagen,
 - ortsfester Anlagen für die Flugsicherung, den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten,
 - von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Wolkenhöhenmeßgerät, Sichtmeßgerät, optische Warnanlage),
 - von Befeuerungsanlagen und optischen Gleitwinkelanzeigen,
 - von flugplatzbezogenen Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
 - von Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände.
- 2.2 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage

oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig sind, die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz erworben worden sind und die Ausgaben in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.

Anrechnungsfähig sind höchstens die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276 (Gestehungskosten), soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.

- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
 - die Unternehmer von Regionalflughäfen,
 - die Halter der in der Konzeption für die Förderung der Verkehrslandeplätze und Segelfluggelände in Nordrhein-Westfalen (Konzeption) genannten Landeplätze und Segelfluggelände.
- 3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Zuwendungsempfänger, an denen das Land kapitalmäßig beteiligt ist.
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 4.1 Ausbauvorhaben auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn diese aus Gründen der Verkehrspolitik oder der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich sind.
- 4.2 Baumaßnahmen können nur insoweit gefördert werden, als sie nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind.
- 4.3 Die Bewilligung einer Zuwendung wird von der Vorlage eines mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplanes abhängig gemacht.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze:

10 000,- DM

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.41 Die Zuwendung beträgt bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.42 Nach der Konzeption kann für die in der Gruppe S 1 aufgeführten Schwerpunktlandeplätze für den Segelflug, für die in der Gruppe M 1 aufgeführten Satelliten-Flugplätze und Flugplätze mit Schwerpunktfunktion und für Regionalflughäfen der Vomhundertsatz auf bis zu 33½ v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.5 Bemessungsgrundlage

Planungsausgaben, die für die Stellung des Antrags notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.

- 6 Besondere Nebenbestimmungen
- 6.1 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Zuwendungsempfänger die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.
- 6.2 Die zweckentsprechende Verwendung der mit Landesmitteln durchgeführten Baumaßnahmen ist wie folgt zu sichern:
- 6.21 Soweit das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers steht, beträgt die Dauer der Zweckbindung 25 Jahre.
- 6.22 In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger lediglich Pächter der Flugplatzgrundstücke ist, hat er einen Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren nachzuweisen, in welchem das Recht zur Bebauung eingeräumt ist. Nr. 6.21 gilt entsprechend.

- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.11 Anträge auf Förderung von Ausbaumaßnahmen sind bei mir in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

In dem Antrag muß die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen sein.

Dem Antrag sind neben den in Nrn. 3.31 und 6.6 VV zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung,
- der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. beglaubigter Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht.
- 7.12 Im Finanzierungsplan sind bei Tiefbauten folgende Einzelansätze vorzusehen:
 - Kosten der Erd- und Entwässerungsarbeiten,
 - Kosten des Unter- und Oberbaues.
 - Baunebenkosten ohne Beschaffung der Finanzmittel.
- 7.2 Über die Zuwendungsanträge wird von mir im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden. Anschließend werden die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zugeleitet.
- 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.

- 7.4 Die baufachliche Pr
 üfung ist vorerst unabh
 ängig von der H
 öhe des Zuwendungsbetrages durchzuf
 ühren,
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen vorgesehen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 66.

Innenminister

Ausländerwesen Beteiligung der Ausländerbehörden bei der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (RückHG) vom 28. November 1983

> RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1983 -IC4/43.117

Das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (RückHG) vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) ist am 1. Dezember 1983 in Kraft getreten.

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 RückHG ist Voraussetzung für die Gewährung von Rückkehrhilfe, daß der ausländische Arbeitnehmer und seine Familie das Bundesgebiet auf Dauer verlassen haben.

Die übrigen Leistungen nach dem Rückkehrhilfegesetz (Artikel 2-9 RückHG) setzen nur voraus, daß der Arbeitnehmer, d. h. ohne Rücksicht auf den Verbleib seiner Familienangehörigen, das Bundesgebiet auf Dauer verlassen hat.

Als Nachweis für das Verlassen des Bundesgebietes auf Anlage Dauer dient die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung.

> Die Unterscheidung der Grenzübertrittsbescheinigung in rote und grüne Vordrucke - Verwendung des roten Vordrucks immer dann, wenn auch Rückkehrhilfe nach Artikel 1 des Gesetzes beantragt ist, Verwendung des grünen Vordrucks, wenn ausschließlich Leistungen nach den Artikein 2 ff. des Gesetzes beantragt sind - soll der Arbeitserleichterung dienen: In dem roten Vordruck sind von dem Antragsteller die Rubriken I bis III (also mit Daten der Familienangehörigen) auszufüllen, in dem grünen Vordruck lediglich die Rubrik I. Entsprechend vereinfacht sich auch die Kontrolle und Bestätigung durch die Grenzkontrollbehörden. Der Text der roten und grünen Vordrucke ist identisch.

Verfahren

Die roten Vordrucke der Grenzübertrittsbescheinigung werden von den örtlichen Arbeitsämtern ausgegeben; den grünen Vordruck erhalten die Antragsteller bei den in Artikel 2-9 RückHG genannten Leistungsträgern. Wendet sich ein Antragsteller wegen eines solchen Vordrucks an die Ausländerbehörde, ist er folglich an das zuständige Arbeitsamt, ggf. an einen der übrigen Leistungsträger zu verweisen.

Bei der Ausreise hat der Antragsteller die Grenzübertrittsbescheinigung, seinen Paß und - sofern Rückkehrhilfe gemäß Artikel I RückHG beantragt wurde – die Pässe mitausreisepflichtigen Familienangehörigen den deutschen Grenzkontrollbeamten vorzulegen. Diese vergleichen die Angaben auf Seite 1 der Grenzübertrittsbescheinigung mit den Paßeintragungen und bestätigen auf Seite 2 unter Nummer V die Ausreise. Gleichzeitig werden in den Pässen des Antragstellers und seiner mitausreisepflichtigen Familienangehörigen die Aufenthaltserlaubnisse/Aufenthaltsberechtigungen ungültig gestempelt.

Die Ausfertigung A sendet die Grenzkontrollbehörde unmittelbar an die auf Seite 1 angegebene Ausländerbehörde; die Ausfertigung B erhält der Antragsteller als Be-

Bei Eingang einer roten Grenzübertrittsbescheinigung ist das zuständige Arbeitsamt unverzüglich durch die Weiterleitung dieses Vordrucks zu benachrichtigen. Eine Ablichtung des Vordrucks ist zur Ausländerakte zu nehmen. Bei Eingang einer grünen Grenzübertrittsbescheinigung unterbleibt eine Benachrichtigung. Mitteilungen über die bestätigte Ausreise des Antragstellers an die in Artikel 2-9 RückHG aufgeführten Leistungsträger erfolgen nur auf Anfrage.

Verläßt ein Antragsteller das Bundesgebiet, ohne seinen Grenzübertritt bestätigen zu lassen, kann er dies in seinem Heimatland bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) nachholen. Die Auslandsvertretung bestätigt nach Vorlage der Pässe des Antragstellers und seiner mitausreisepflichtigen Familienangehörigen die erfolgte Ausreise, stempelt bestehende Aufenthaltserlaubnisse/Aufenthaltsberechtigungen ungültig und übersendet die Ausfertigung A der Grenzübertrittsbescheinigung an die dort genannte Ausländerbehörde.

Die Ausreise ist von der Ausländerbehörde dem Ausländerzentralregister zu melden.

Mein RdErl. v. 13. 12. 1983 (n. v.) - I C 4/43.117 - wird hiermit aufgehoben.

Anlage

(Zweifachsatz – 1. Ausfertigung f. d. Ausländerbehörde – 2. Ausfertigung f. d. Antragsteller Farbe: rot und grün)

 nicht vom Antragsteller au (von der ausgebenden/bearbeitend An die Ausländerbehörde der Stadt-/Kreisverwaltung 	en Stelle auszufüllen)	bearbeitende Stelle :	<u>.</u>
der Stadt-/Kreisverwallung			
PLZ, Ort		Az.:	<u>-</u>

Grenzübertrittsbescheinigung

	Rückkehrhilfe		
 Bitte sorgfältig in doppelter Ausfe papier verwenden). Bei der Ausreis Leistungen sind von der Vorlage di 	se der deutschen Grenzkontro	ehre olibe	n (entweder 2 xausfüllen oder Kohle-
I. Antragsteller Name – bei Frauen auch Geburtsname –		11.	Ehegatte*)
		2)	
Vorname		-,	•
GebDatum/Ort			
Staatsangehörigkeit			
Familienstand			
r animenstano			
Straße			
PLZ/Wohnort			
zuständige Ausländerbehörde			
PLZ/Ort			
III. Kinder*) Name, Vorname	GebDatum	V	Vohnort
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)		1	

^{*)} nur bei rotem Formblatt auszufüllen

– von der Grenzdienststelle auszufüllen –				
		·		
IV. Ausreisebestätigung	_			
	•	ählig/zum Teil*) die Bundesrepublik Deutschland/		
Berlin (West) am				
Nicht ausgereist sind (ggf. nur bei ro	otem Formblatt auszufü	illen)		
LfdNr. 1)	6) 📙			
2) 🔲	7) 📙			
3) 🔲	8) 🔲	(Zutreffendes ankreuzen)		
4)	9)			
5) 🔲	10)			
Die Aufenthaltserlaubnis/Aufenthal wurde/n ungültig gestempelt.	itsberechtigung – auch	der mitausreisenden Familienangehörigen – *)		
*) Nicht Zutreffendes streichen				
•				
V. Raum für besondere Hinweise				
•				
(Ort) , den (Datum)	1	(Grenzdienststelle)		
•				
	Siegel	Im Auftrag		
		(Unterschrift)		
		(5)		
Vi. Weiterbehandlung durch die Auslän				
 Abdruck an Arbeitsamt nur bei r Mitteilung an BVA-AZR 	otem Formbiatt			
2. Mittellung an BVA-AZR 3				
9.		•		

Landschaftsverband Rheinland

Veröffentlichung von Vertretungsbefugnissen der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21, 12, 1983

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser-Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf vom 30. Januar 1978 (GV. NW S. 95/SGV. NW. 2022) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf veröffentlicht.

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheiten der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf gemeinschaftlich durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung vertreten.

Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und die übrigen Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung können durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf sind:

Leitender Arzt Leitende Pflegekraft Leiter des Wirtschaftsund Verwaltungsdienstes Prof. Dr. Kurt Heinrich Karl-Heinz Hilgers Dietmar Mai

Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung werden vertreten durch:

Stellvertreterin des Leitenden Arztes Stellvertreter der Prof. Dr. Anneliese Heigl-Evers

Stellvertreter der Leitenden Pflegekraft Hans-Georg Gehrmann

Leitenden Pflegekraft Stellvertreter des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes

Karl-Heinz Meyer

Die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband verpflichten.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemKHBVO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Düsseldorf müssen durch den Direktor des Landschaftsverbandes oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnet sein.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat zu unterzeichnen:

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Mietverträge über Einrichtungsgegenstände für Klinikzwecke, soweit der monatlich zu entrichtende Mietzins 500,- DM übersteigt,
- Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme 500 000,- DM übersteigt,
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr

als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird,

- Darlehensaufnahmen,
- Institutsverträge zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Klinik, soweit der Wert 100000,- DM jährlich übersteigt oder der Institutsvertrag nicht ohne Angabe von Gründen kündbar ist und einen Wert von mehr als 20000,- DM jährlich hat.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen sind unterzeichnungsberechtigt:

_	—	
Garlef Hüssen	Wirtschafts- und Versorgungsabteilung	50 000,- DM
		00 000,- DM
Gerhard Arndt	Technische Abteilung	50 000,- DM
Ernst-Erwin Ohldag	Technische Abteilung	50 000,- DM
Wolf-Dietrich Ptock	Apotheke	30 000,- DM
Helmut Busch	Wirtschafts- und	
	Versorgungsabteilung	5 000,- DM
Detlef Pendzich	Wirtschafts- und	
	Versorgungsabteilung	5 000,- DM
Gerhard Steinebach	Wirtschafts- und	
	Versorgungsabteilung	5 000,- DM
	Der Direktor	

des Landschaftsverbandes Rheinland Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1984 S. 71.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1983 beschlossen:

- Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1984 (Abrechnungsquartale IV/1983 bis III/1984) wird auf 0,88 v. H. festgesetzt.
- Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die gesamte Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder entfällt.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1984 wird gem. § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 22. Dezember 1983

Dr. Plöger Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Muble

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NW. 1984 S. 71.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1 ISSN 0341-194 X